

Frequentierte Ruhestätte

Teil 1

Die niedersächsische Stadt N plant für den 21. März 2023 zum Frühlingsbeginn eine öffentliche Mahnwache auf ihrem Grünbergfriedhof anlässlich des Klimawandels. Es handelt sich um einen kommunalen Friedhof der N, dessen Verwaltung dem städtischen Friedhofsamt obliegt. Seine Nutzung wird durch eine Friedhofssatzung geregelt. Der Friedhof liegt auf einer etwa vier Hektar großen, bewaldeten Erhebung im Stadtzentrum, in der sich aus Sicht der Stadt in den letzten Jahren klimabedingte Veränderungen bemerkbar gemacht haben, insbesondere das schnellere Austrocknen von Bäumen und Sträuchern. Aus diesem Grund soll die für jedermann zugängliche Mahnwache vor der Friedhofskappelle in Anwesenheit des Bürgermeisters stattfinden. Zudem sind Vorträge des zuständigen Stadtdezernenten und eines Klimaforschers vorgesehen.

Als das Ehepaar Brudermeier hiervon erfährt, sieht es eine einmalige Gelegenheit, der Stadt den Spiegel ihrer falschen Politik vorzuhalten. Herr und Frau Brudermeier bekleiden hohe Positionen in der chemischen und verarbeitenden Industrie und sind davon überzeugt, dass sich eine sozialverträgliche „Transformation“ der Gesellschaft, wenn überhaupt, nur durch einen starken Industriestandort machen lässt. Sie ärgern sich schon lange über die Einführung reiner „Fahrradzonen“ in N, die ihre traditionellen Wege zur Arbeit mit dem PKW beträchtlich verlängern und haben sich selbst mit Studien versorgt, die sie zu der Überzeugung brachten, dass Vieles an der These vom menschengemachten Klimawandel auf Übertreibungen beruht. Die von der Stadt vorgeschobenen Veränderungen der Friedhofsfauna seien ohnehin allein auf den erkennbaren Personalmangel im öffentlichen Dienst und eine deshalb vorhersehbar schlechte Baumpflege und Wasserversorgung zurückzuführen – also tatsächlich menschengemacht, aber nicht klimabedingt.

Die Eheleute melden deshalb Ende Januar 2023 mit zehn Mitstreitern aus ihrem privaten Studienkreis Klimawahrheit für den 21. März eine Versammlung für 30 Personen an. Sie soll zum Zeitpunkt der Mahnwache etwa 40 Meter entfernt von der Friedhofskappelle auf dem Friedhofsgelände stattfinden. Dabei sollen Transparente („Klimablödsinn, Geldverbrenner – warum herrschen nur noch Spinner?“ und „Sozialpolitik für Menschen, keine Steuergelder für Hirngespinnste!“) hochgehalten und, zwischen den Vorträgen und Reden der Mahnwache, Sprechchöre über ein Megafon eingeschoben werden.

Wenige Wochen nach der Anmeldung verstirbt Herr Brudermeier während einer Auslandsreise. Für seine Beisetzung in einem Urnengrab, um die seine Frau sich nun kümmert, hat er verfügt:

„Im Einvernehmen mit meiner Frau soll der Grabstein auf unserer letzten Ruhestätte ein 2,50 Meter großes, 1 Meter breites Blechfass mit schwarzglänzendem Ölfarbanstrich sein, das unsere Überzeugungen symbolisiert und auf einer 1,50m² Spiegelplattform stehen soll.“

Das „Fass“ hatte Herr Brudermeier schon vor Jahren in seiner Garage hergestellt, wo es seitdem steht. Frau Brudermeier stellt Ende Februar sogleich einen Grabmalantrag bei der Stadt, mitsamt Bildern und den Maßen des Fasses. Sie hat zudem vor, die Versammlung, auch weil ihr Mann sich das gewünscht hätte, auf jeden Fall durchzuführen.

Am 10. März geht ein Schreiben der Stadt N bei ihr ein. Diese untersagt die Versammlung unter Hinweis auf § 2 und § 3 der Friedhofssatzung und ordnet die sofortige Vollziehung der Untersagung an. Eine Versammlung als Gegendemo laufe dem Friedhofszweck als Ort der Ruhe und der pietätvollen Totenandacht diametral zuwider. Es handle sich um einen öffentlichen Raum mit besonderer Zweckbestimmung, der nicht dem Aufeinanderprallen politischer Meinungen und der Auseinandersetzung diene. Die Ausnahmeklausel in § 3 Friedhofssatzung ziele auf besondere religiöse und ähnliche Überzeugungen mit konkretem Bestattungsbezug ab und sei von vornherein nicht einschlägig.

Auch der Grabmalantrag wird unter Hinweis auf § 21 Friedhofssatzung abgelehnt. Das Fass weise auf dem Friedhof klare Merkmale eines störenden Fremdkörpers auf, dessen glänzende Ölfarbe völlig ungewöhnlich sei. Nach Ansicht der Antragstellerin soll zudem auch hier eine politische Botschaft ausgesprochen und über die Spiegelplattform reflektiert werden. All das widerspreche der Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage und könne deshalb nicht genehmigt werden.

Frau Brudermeier ist von alledem nicht überzeugt. Ein paar Kommunalpolitiker im Ehrenamt, die nebenbei auch Satzungen verfassen (lassen), können wohl kaum ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit „aufheben“. Das passiere hier in der Sache aber durch die „Auflage“. Für den gemeinsamen Grabplatz habe die Stadt zudem – was zutrifft – schon vor Jahren 7.000 Euro erhalten. Insoweit ergebe sich bereits aus dem Eigentumsgrundrecht und § 903 BGB ihr Recht, ihren Grabplatz so zu gestalten, wie es ihr gefällt.

Da es nur noch wenige Tage bis zur Mahnwache sind, wendet Frau Brudermeier sich an das Verwaltungsgericht und möchte schnell Gewissheit, wie es um die geplante Versammlung bestellt ist. Daneben möchte sie, auch wenn es sich aufgrund ihres Grabeigentums aus ihrer Sicht um Förmerei handelt, dass das Gericht die Stadt dazu anhält, ihrem Grabmalantrag stattzugeben.

Frage

Hat das Vorgehen von Frau Brudermeier hinsichtlich der Versammlung und des Grabmalantrags Aussicht auf Erfolg?

Teil 2

Nach zuvor getroffener Vereinbarung mit ihrem Mann und auch auf ihren Wunsch will Frau Brudermeier die sterblichen Überreste ihres Mannes bis zur gewünschten Bestattung nicht in der Obhut „dieser Stadtregierung“ belassen. Sie wendet sich deshalb an die zwei Straßen neben dem Friedhof befindliche, neu eröffnende Niederlassung der privaten Urnenaufbewahrungsfirma „I vostri cari Srl“ aus Italien.

Als die Stadt N von der Eröffnung und dem Vorhaben Frau Brudermeiers erfährt, sendet sie Schreiben an Frau Brudermeier und „I vostri cari Srl“. Die private Urnenaufbewahrung sei unzulässig, weil die Aufbewahrung sterblicher Überreste – was zutrifft – nur Betriebe in kommunaler Hand besorgen dürfen. Das finde seine Berechtigung in der gebührenden Achtung des Andenkens Verstorbener und Hygieneerwägungen, die beide in öffentlicher Hand gewährleistet werden, während bei privaten Unternehmen in diesem Bereich Gewinnerzielungsabsichten zu sehr im Vordergrund stünden. Der Zweigstelle der „I vostri cari Srl“ aus Italien stehe hier folglich weder ein Recht zu, noch habe sie eine besondere Erlaubnis erhalten.

Frau Brudermeier kann sie sich kaum vorstellen, dass es Lokalpolitikern überlassen ist, Unternehmen aus der Europäischen Union Betätigungsverbote zu erteilen. Der Inhaber von „I vostri cari Srl“, Mario de Morti, habe ihr gegenüber gesagt, er sehe etwaigen Maßnahmen der Stadt aufgrund seiner Firma schützenden Normen des Europarechts gelassen entgegen.

Frage

Ist ein Verbot der gewerblichen Urnenaufbewahrung gegenüber „I vostri cari Srl“ mit Europarecht vereinbar?

Bearbeitervermerk

Auf dem Friedhof befinden sich bislang nur mit Kantsteinen eingefasste Grabstätten mit Grabmalen zwischen 1-1,20 Meter Höhe in hellem Marmor oder dunklem Granit, die zu unterschiedlichen Anteilen mit Kies belegt und/oder bepflanzt sind. Gehen sie davon aus, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtmäßig ist. Frau Brudermeier besitzt nur die niederländische Staatsangehörigkeit.

Hinweise zur Formatierung

Die gutachterliche Bearbeitung sollte einen Umfang von 25 und darf einen Umfang von 30 DIN A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt im Text, 10 pt in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15-zeilig, keine Skalierung) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis. Die Arbeit unterschreiben Sie bitte nur mit Ihrer Matrikelnummer. Die Arbeit ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester 2023 am Dienstag, den 11.04.2023 abzugeben. Die Abgabe erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das FlexNow-System. Denken Sie weiterhin an die rechtzeitige Anmeldung über das FlexNow-System. Auf Schorkopf, Vademedum, Handreichung für die Anfertigung rechtswissenschaftlicher Ausarbeitungen 3. Aufl. (2017) wird hingewiesen.

Vorschriftenauszug

§ 1 Nds Bestattungsgesetz – Grundsatz

Leichen und die Aschen verstorbener Personen sind so zu behandeln, dass

1. die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird
2. das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird [...].

§ 13a Abs. 1 Nds. Bestattungsgesetz – Friedhofssatzung

Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

§ 2 Friedhofssatzung

[...] Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Friedhofssatzung

Versammlungen und andere Zusammenkünfte sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Stadt auf Antrag zugelassen werden.

§ 21 Friedhofssatzung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.

§ 26 Friedhofssatzung

Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt (Grabmalantrag).